

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-30.11-38/08-29

Graz, am 15.12.2009

ORGANISATIONSPLAN

über den Aufgabenbereich der Gewässeraufsicht in der Steiermark

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 1987, LGBl. Nr. 32/87, wurde die Gewässeraufsicht in der Steiermark neu geregelt.

1.

Gewässeraufsichtsbehörden sind:

- a) der Landeshauptmann hinsichtlich der in den §§ 99 und 100 WRG 1959 genannten Gewässer und Anlagen;
- b) in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Aufsicht zu b) kann im Bedarfsfalle jedoch von der Oberbehörde unmittelbar ausgeübt werden.

2.

Die Durchführung der Aufsichtstätigkeit obliegt den Wasserrechtsbehörden, die sich hiezu der im Sinne des § 132 WRG 1959 bestellten besonderen Aufsichtsorgane bedienen können.

3.

Die Bestellung der Gewässeraufsichtsorgane erfolgt durch die Landesregierung über Antrag

- einer Gebietskörperschaft,
- eines Wasserverbandes,
- eines Wasserversorgungsunternehmens, dessen Anlagen durch ein Schongebiet besonders geschützt sind, oder
- der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht (LGBl. Nr. 49/1981)

4.

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10), einschließlich der nach § 32 bewilligten Anlagen, getroffenen Vorschreibungen (Gewässerschutzpolizei);

Diese Aufsichtstätigkeit obliegt der Behörde (Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) mit den Organen der Fachabteilung 17C bzw. der Baubezirksleitungen.

Die Tätigkeit der Berg- und Naturwacht beschränkt sich auf die Meldung von augenscheinlichen Missständen an die Behörde.

- b) den Zustand, insbesondere den hydromorphologischen Zustand der Oberflächenwasserkörper, Ufer und Überschwemmungsgebiete, einschließlich der nach §§ 38, 40 und 41 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht);

Diese Aufsichtstätigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Kontrollprogramms der Baubezirksleitungen als Verwalter des öffentlichen Wassergutes.

- c) die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer, insbesondere die Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper (ökologische und chemische Gewässeraufsicht);

Diese Aufsichtstätigkeit erfolgt grundsätzlich durch die Fachabteilung 17C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

- d) den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongbieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben;

Diese Aufsichtstätigkeit wird durch die Behörde (Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) mit den Organen der Fachabteilung 17C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und den Baubezirksleitungen durchgeführt. Die Tätigkeit der Berg- und Naturwacht erstreckt sich dabei auf die Meldung von augenscheinlichen Missständen an die zuständige Behörde).

- e) Tätigkeiten gemäß § 59g. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher. In Bezug auf die Kostentragung findet § 76 AVG Anwendung.

Diese Aufsichtstätigkeit wird durch die Fachabteilung 17C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ausgeübt.

- f) Tätigkeiten betreffend regelmäßiger Überprüfung von Begrenzungen beziehungsweise Eingriffen (§ 55e Abs. 1 Z 3 bis 7 in Verbindung mit § 133 Abs. 6). Die Kosten hierfür trägt der Wasserberechtigte bzw. der Inhaber einer in Mitbewilligung wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Genehmigung. In Bezug auf die Kostentragung findet § 76 AVG Anwendung.

Diese Aufsichtstätigkeit wird durch die Fachabteilung 17C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ausgeübt.

5.

Im Einzelnen erstreckt sich die Aufsichtstätigkeit der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht auf:

- a) Zustand der Ufer und des Bettes eines Oberflächenwasserkörpers, wie
- Vorhandene Verklausungen und Abflusshindernisse nach Unwettern
- Holz- und Materiallagerungen sowie die Lagerung von Siloballen im

Hochwasserabflussbereich der Gewässer

- *Errichtung von Bauwerken und Zäunen im Nahbereich der Gewässer*
- *Uferein- und -anrisse*
- *abhängende Bäume und stark stämmiger Uferbewuchs*

- b) die Wasserbeschaffenheit, wie
 - *grosbinnlich wahrnehmbare Verunreinigungen, wie z.B. Verfärbung, Schaumbildung, Verölung, Treibgut, Geruchswahrnehmungen bzw. Auftreten von Fischsterben*
 - *Ablagerungen von Feststoffen, Schwemmsel und Unrat aller Art im Nahbereich der Gewässer*
- c) Missstände, die das Gewässer gefährden können, wie
 - *Ablagerungen von Bauschutt, Müll und sonstigen Abfällen*
 - *Ausbringen von Wirtschaftsdüngern wie Gülle, Jauche, Stallmist, u.a. in den gesetzlichen Verbotzeiträumen (insbesondere Aktionsprogramm Nitrat)*
 - *Nachnutzung von Nassbaggerungen (Badeverbote, Badehütten)*

6.

Organisation der Betreuungsbereiche

- a) Die Leiter der Baubezirksleitungen, des Baubezirksamtes Graz sowie der Gebietsbauleitungen der Wildbach- und Lawinenverbauung haben für ihren Wasserbaubezirk flächendeckend den einzelnen beamteten Gewässeraufsichtsorganen Aufsichtsbereiche zuzuweisen.
- b) Den über Antrag eines Wasserversorgungsunternehmens oder –verbandes bestellten Gewässeraufsichtsorganen obliegt die Überwachung der zum Schutze ihrer Wasserversorgungsanlagen eingerichteten Schutz- und Schongebiete auf Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen.
- c) Die Bezirksverwaltungsbehörden können den in ihrem Verwaltungsbereich tätigen, als Gewässeraufsichtsorgane bestellten Berg- und Naturwächtern bestimmte Aufsichtsbereiche zuweisen.

Über die Durchführung und innere Organisation der Berg- und Naturwacht ist ein eigener Einsatzplan zu erstellen, der insbesondere die Kontaktstelle zu den behördlichen Institutionen ausweist (Gruppenleitung; Landesleitung).

7.

Praktische Durchführung der Aufsichtstätigkeit

- a) Fremde Anlagen oder Liegenschaften dürfen – in dringenden Fällen ausgenommen – nur betreten werden, wenn die unmittelbar Betroffenen vorher verständigt wurden.
Anmerkung: Es genügt, wenn das Aufsichtsorgan direkt vor Ort den Betroffenen davon informiert; es muss kein gemeinsamer Termin gefunden oder vereinbart werden. Wenn

niemand anwesend ist, darf ein eigenmächtiges Betreten nicht erfolgen. Wird der Zutritt verweigert, so ist die Polizei um Assistenzleistung zu ersuchen.

- b) Wird ein Verursacher ermittelt, so ist bei unbedeutenden Übertretungen belehrend und aufklärend auf diesen bzw. den Grundeigentümer hinzuwirken und unter gleichzeitiger Setzung einer Frist die Beseitigung des Missstandes aufzutragen. Die Frist ist im Kontrollbuch zu vermerken.
- c) Bei Feststellen von augenscheinlichen Missständen ist je nach Schwere des Falles eine Meldung oder Anzeige an die Wasserrechtsbehörde bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen.
- d) Jedes Gewässeraufsichtsorgan hat ein Kontrollbuch zu führen, in das die bei den Kontrollgängen gemachten Wahrnehmungen einzutragen sind.

8.

Die Durchführung von Tätigkeiten hinsichtlich der Gewässerpolizei, der Aufsicht über den chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern und der Aufsicht über den chemischen Zustand des Grundwassers obliegen ausschließlich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 17C.

Tätigkeiten hinsichtlich des Zustandes der Ufer und des Bettes von Oberflächenwasserkörpern obliegen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 19B im Wege der Gewässeraufsichtsorgane der Baubezirksleitungen bzw. der Sektion Graz der Wildbach- und Lawinenverbauung im Wege der Gebietsbauleitungen und werden ebenfalls ausschließlich von Organen dieser Dienststellen ausgeführt.

9.

Berichtspflicht

Die Berg- und Naturwacht hat bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres dem Landeshauptmann einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vorzulegen, in welchem die wichtigsten Aktivitäten dargelegt sind.

Der Fachabteilungsleiter:

Hofrat Dr. Werner Fischer